

57. 1. Inwieweit ist im Entschädigungsverfahren nach dem Branntweinmonopolgesetz der ordentliche Rechtsweg eröffnet?
 2. Zur Auslegung des § 215 BrMonGes.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 9. April 1923 i. S. Deutsches Reich (Reichsmonopolamt für Branntwein) (Besl.) m. Sch. (RL). VI 434/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klage, welche Entschädigungsansprüche auf Grund des Reichsgesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 verfolgt, wurde in beiden Vorinstanzen zugesprochen. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Branntweinmonopolgesetz vom 26. Juli 1918 (RGesBl. S. 887) regelt in den §§ 214 bis 221 die Entschädigung der Destillateure. Als Grundlage für ihre Berechnung gilt eine Entschädigungszahl, die nach den Betriebsergebnissen in der Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 31. Juli 1914 in besonderem Rechnungsverfahren zu ermitteln ist (§ 216). Gemäß § 217 wird die Entschädigung für die ersten zehn Betriebsjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1919) gewährt und nach einer Staffel berechnet, die für das Hektoliter der Entschädigungszahl bei kleineren Beträgen verhältnismäßig höhere Sätze festsetzt, als bei den größeren (zwischen 40 M und 20 M). Nach § 240 werden die zu zahlenden Entschädigungen durch Entschädigungsausschüsse festgesetzt, gegen deren Entscheidung nach § 241 binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der ordentlichen Rechtsweg beschritten werden kann.

Der Kläger hatte für die ihm ursprünglich gehörige Kornbranntweindrennerei (Firma Wilh. U.) bei dem zuständigen Ausschusse die Festsetzung einer Entschädigung nach dem Satze von 20 *M* für das Hektoliter erwirkt. Er erwarb dann die Destillationsbetriebe der Firmen Ernst Sch. und Rud. R. in N. mit den Entschädigungsforderungen ihrer Inhaber hinzu. Für diese hatte der Ausschuss niedrigere Entschädigungszahlen festgesetzt, so daß sie gemäß § 217 BrMonGes. Anrecht auf höhere Sätze für das Hektoliter hatten, und zwar die Firma Sch. auf 34 *M*, die Firma R. auf 26 *M*. Der Beklagte gesteht aber, indem er die Entschädigungszahlen für die drei vereinigten Betriebe zusammenzählt und mit der sich so ergebenden Summe rechnet, dem Kläger nur eine Gesamtentschädigung nach dem Satze von 20 *M* für das Hektoliter zu. Dieser beansprucht für die beiden hinzuerworbenen Betriebe die Berechnung nach den höheren Sätzen und klagt auf Gewährung des rechnungsmäßigen Unterschieds zwischen den Berechnungsarten. Für das erste Jahr (1. Oktober 1919 bis 30. September 1920) fordert er demgemäß Zahlung von 9110,82 *M* mit Verzugszinsen, für die folgenden neun Jahre Feststellung der entsprechenden Verpflichtung des Reichsfiskus.

Der Beklagte macht in erster Reihe die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend; die Anwendung des Entschädigungssatzes von 20 *M* beruhe auf einer gemäß § 24 der Entschädigungsordnung vom 9. August 1919 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1919 S. 801) von dem zuständigen Hauptzollamt getroffenen Entscheidung, gegen die nur die Beschwerde im Verwaltungswege statthaft sei. Wenn aber anzunehmen sein sollte, daß für die Streitigkeit an sich der ordentliche Rechtsweg offen stände, so sei dieser doch durch § 139 BrMonGes. in Verbindung mit den §§ 88, 89 der Ausführungsbestimmungen („Grundbestimmungen“) zu diesem Gesetze (Zentralbl. 1919 S. 194) ausgeschlossen. Zur Sache selbst bestreitet der Beklagte unter Hinweis auf § 215 BrMonGes. die Berechtigung des Klagebegehrens.

Das Berufungsgericht erachtet die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs für unbegründet. Es nimmt an, daß eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 OBG. vorliege, für die weder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet sei, noch reichsgesetzlich besondere Gerichte zur Entscheidung bestellt oder zugelassen seien, und zieht ferner die Vorschrift im Art. 153 Abs. 2 Satz 3 der Reichsverfassung heran, der zufolge bei Enteignungen wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten ist, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Weiter erachtet der Berufungsrichter die Rechtsansicht des Beklagten für unrichtig, wonach der Rechtsweg nur gemäß § 241 BrMonGes. gegen die Entscheidungen der Entschädigungs-

ausschüsse eröffnet sei, hingegen der Anspruch auf Auszahlung der auf Grund der festgesetzten Entschädigungszahl sich ergebenden Bar-entschädigung nicht im Rechtswege verfolgt werden könne, weil deren Berechnung gemäß § 24 Abs. 2 EntschD. durch das zuständige Hauptzollamt erfolge, und eine etwaige unrichtige Berechnung nur im Dienstaufsichtswege angefochten werden könne. Im Gegenteil sei gerade durch die §§ 240, 241 BrMonGes. der Rechtsweg nur insoweit eingeschränkt, als das Vorverfahren, nämlich die Festsetzung der Entschädigungszahlen, zunächst durch die Entschädigungsausschüsse erledigt werden müsse, und erst gegen deren Entscheidungen innerhalb der Ausschlussfrist des § 241 der ordentliche Rechtsweg beschritten werden könne. Für den Anspruch auf Auszahlung der nach § 217 des Gesetzes zu berechnenden Entschädigungssumme selbst sei dagegen mangels anderweiter gesetzlicher Vorschrift der Rechtsweg sofort eröffnet. Die Bestimmung des § 24 Abs. 2 EntschD. enthalte nur eine verwaltungsrechtliche Vorschrift für den inneren Dienstbetrieb, berühre dagegen den Anspruch des Entschädigungsberechtigten gegen den Reichsfiskus auf Auszahlung der ihm gebührenden Entschädigung und die Art seiner Geltendmachung in keiner Weise.

Der vom Beklagten angeführte, in den VII. Abschnitt „Besondere Vorschriften“ eingestellte § 139 des Gesetzes sagt in seinem allein in Betracht kommenden ersten Absatz folgendes:

„Zur Entscheidung von Streitigkeiten, für die der ordentliche Rechtsweg zulässig sein würde, können nach näherer Bestimmung des Bundesrats Schiedsgerichte eingerichtet werden, die unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig entscheiden. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit durch § 241 den Beteiligten die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs vorbehalten ist.“

Von der hiernach dem Bundesrate eingeräumten Befugnis hat der an seine Stelle getretene Staatsauschuß Gebrauch gemacht, indem er in die unter dem 9. August 1919 erlassenen Ausßbest. („Grundbestimmungen“) zum BrMonGes. entsprechende Vorschriften aufnahm. § 88 daselbst ordnet nunmehr unbedingt an:

„Streitigkeiten, die aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes zwischen der Monopolverwaltung und einem Dritten entstehen, werden, soweit für die Streitigkeit der ordentliche Rechtsweg zulässig sein würde, durch Schiedsgerichte entschieden, die unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig entscheiden. Dies gilt nicht, soweit durch § 241 des Gesetzes den Beteiligten die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs vorbehalten ist.“

Weiter werden im § 89 Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedsgerichte getroffen, die gelten sollen, „soweit

nicht die Monopolverwaltung Vereinbarungen trifft, die über die Errichtung und Tätigkeit von Schiedsgerichten etwas anderes vorsehen". Danach sollen auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten gewisse besonders bezeichnete Vorschriften des 10. Buchs der ZPO. entsprechende Anwendung finden.

Das Berufungsgericht zieht zunächst in Zweifel, ob die Anwendbarkeit dieser Vorschriften nicht schon daran scheitern müsse, daß sowohl § 139 wie § 88 der Grundbest. nicht gelten sollen, „soweit durch § 241 den Beteiligten die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs vorbehalten ist“; denn es handele sich hier um einen Anspruch gemäß § 214 BrMonGes., auf den sich die Bestimmungen der §§ 240, 241 bezögen. Wollte man jene Vorschriften aber doch für anwendbar erklären, weil die Klage nicht gegen die Festsetzung der Entschädigungszahl durch den Entschädigungsausschuß gerichtet sei, so sei die daraus hergeleitete, erst im zweiten Rechtszuge vorgebrachte Einrede als prozessual unzulässig zu erachten. Sie stelle sich als die prozesshindernde Einrede des § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. dar. Es handle sich nämlich, wie aus § 89 der Grundbest. hervorgehe, um ein schiedsrichterliches Verfahren im Sinne des 10. Buchs der ZPO. und nicht etwa, wie man nach der Fassung des § 139 BrMonGes. vielleicht hätte annehmen können, um die Zulassung von Sondergerichten im Sinne des § 13 OVG. Auf die Einrede des § 274 Abs. 2 Nr. 3 könne aber die Partei wirksam verzichten, daher dürfe sie nach § 528 ZPO. in der Berufungsinstanz nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft mache, daß sie ohne Verschulden außerstande gewesen sei, sie in erster Instanz vorzubringen. Dies habe der Beklagte aber nicht getan, er sei auch offensichtlich hierzu nicht in der Lage.

Schließlich billigt das Berufungsgericht zur Sache selbst die Auffassung des Klägers. Schon der Wortlaut des § 215 BrMonGes. („Mehrere Betriebe, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft geführt worden sind, gelten für die Berechnung der Entschädigung als ein Betrieb“) weise klar darauf hin, daß er nur anwendbar sei, wenn die mehreren Betriebe vor Inkrafttreten des Gesetzes, mindestens aber vor Einleitung des Entschädigungsverfahrens, in einer Hand vereinigt gewesen seien. Das gleiche folge auch aus der damit übereinstimmenden Vorschrift des § 18 EntschD. und aus dessen weiterer Bestimmung, daß die Inhaber von Betrieben oder deren Rechtsnachfolger auf Antrag entschädigt werden. Hieraus sei zu entnehmen, daß der Rechtsnachfolger Anspruch auf Zahlung der Entschädigung in demselben Umfange haben solle, wie sein Rechtsvorgänger, daß also die nachträgliche Vereinigung mehrerer Betriebe in einer Hand die einmal erworbenen Rechte des Rechtsvorgängers nicht schmälern könne. Der Kläger verlange sonach mit Recht die Zahlung der vollen,

seinen Rechtsvorgängern gemäß § 217 BrMonGes. zustehenden Entschädigungssummen.

Die Revision beharrt auf der Ansicht, daß der Rechtsweg unzulässig sei. Sie bestreitet, daß die Einführung des Branntweinmonopols eine Enteignung der Privatbetriebe bedeute, wie sie Art. 153 RVerf. im Sinne habe. Die Verletzung eines Gewerbebetriebs könne, wenn sie widerrechtlich geschehe, Ansprüche gemäß § 823 BGB. auslösen. Erfolge sie jedoch, wie hier, auf Grund einer gesetzlich geordneten öffentlichrechtlichen Maßnahme, so bestehe keine allgemeine Norm, daß, wenn der Kläger behaupte, die Maßnahme beeinträchtige sein Privatrechtsgut, dies ein bürgerlicher Rechtsstreit im Sinne des § 13 GVG. sei. Demnach könnten die Entschädigungsansprüche des Klägers nur nach den im Branntweinmonopolgesetz gegebenen Bestimmungen geltend gemacht werden. Dieses lasse aber die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Beschlüsse des Hauptzollamts nicht zu, vielmehr sei insoweit nur die Dienstaufsichtsbeschwerde an das Monopolamt und an das Reichsfinanzministerium gegeben.

Zum Einwand aus § 139 BrMonGes. führt die Revision aus, dort sei nicht ein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozeßordnung, sondern ein Sondergericht mit ausschließlicher Zuständigkeit vorgesehen. Dies sei mithin zur Entscheidung berufen, wenn man annehmen wolle, daß für die Streitigkeit an sich der ordentliche Rechtsweg zulässig sei.

Notfalls bittet die Revision um Nachprüfung, ob die Ausführungen des Berufungsgerichts über § 215 BrMonGes. zutreffen.

Dem Rechtsmittel kann Erfolg nicht zuteil werden.

Von den Darlegungen des Berufungsgerichts sind zwar diejenigen preiszugeben, die eine Abweisung des aus § 139 BrMonGes. im Zusammenhang mit den §§ 88, 89 der Grundbest. hergeleiteten Einwands des Beklagten mit prozeßrechtlichen Erwägungen begründen wollen. Die Beurteilung dieser Vorschriften ist insoweit von Rechtsirrtum beeinflusst. Ein schiedsrichterliches Verfahren im Sinne der Zivilprozeßordnung kann nämlich nur stattfinden, wenn ihm ein Schiedsvertrag (§ 1025) oder eine lehtwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügung (§ 1048) zugrunde liegt. Es kommen also nur Abmachungen und Verfügungen privatrechtlicher Art in Betracht. Die prozeßhindernde Einrede nach § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. steht mit diesen Vorschriften in engstem Zusammenhang und hat zur Voraussetzung, daß ein schiedsrichterliches Verfahren im Sinne der Zivilprozeßordnung vereinbart oder ungeordnet worden ist. Die Einsetzung eines Schiedsgerichts, das man auch Sondergericht nennen könnte, durch Gesetz oder ihm gleichstehende Rechtsnorm (§ 12 EG. zur ZPO.) kann der Einrede niemals als Grundlage dienen (JW. 1893 S. 318 Nr. 49, teilweise abgedruckt RGZ. Bd. 31 S. 235, JW. 1909 S. 117 Nr. 15,

RGZ. Bd. 16 S. 370, Bd. 42 S. 307; Stein, Komm. zur ZPO., 10. Aufl., Bb. 1 S. 673, Note 26 zu § 274). Erfolgt sie mit der Begründung ausschließlicher Zuständigkeit des Schiedsgerichts, so hat sie die Wirkung der Unzulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten, mindestens aber ihrer sachlichen Unzuständigkeit (vgl. über die hier nicht interessierende Unterscheidung RGZ. Bd. 76 S. 176). Wie alle gesetzlichen Vorschriften, so hat der Richter auch Normen dieser Art in jeder Instanz von Amts wegen zu beachten. Was im § 89 der Grundbest. geordnet ist, vermag die Ansicht des Vorderrichters nicht zu stützen. Dort wird nur von der Zusammenfassung und dem Verfahren der Schiedsgerichte gehandelt, also von der Ausführung des durch § 139 Abs. 1 BrMonGes. in Verbindung mit § 88 der Grundbest. erteilten Gesetzesbefehls, der dahin geht, daß die dort bezeichneten Streitigkeiten unter Ausschluß des Rechtswegs durch Schiedsgerichte endgültig zu entscheiden sind. Hierauf kommt es allein an. Wie dann deren Errichtung und Tätigkeit weiter ausgestaltet wurden, ist unerheblich; namentlich hat es für die Frage, ob die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über die Klage berufen sind, keine Bedeutung, daß der Gesetzgeber für die Bildung der Schiedsgerichte der Vereinbarung zwischen der Monopolverwaltung und ihrer Gegenpartei Raum gelassen, und daß er einzelne Vorschriften des 10. Buchs der ZPO. für entsprechend anwendbar erklärt hat.

Abgesehen von diesen fehlgehenden Ermägungen, die indes den Bestand des Berufungsurteils nicht zu gefährden vermögen, treffen aber die Darlegungen des Berufungsgerichts im wesentlichen zu. Grundfällige Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen nicht. Die Gesetzgebung über das Branntweinmonopol gehört zwar dem Gebiete des öffentlichen Rechts an; dies hindert aber nicht, daß durch sie auch Ansprüche begründet werden können, die sich im Streitfall als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß § 13 ZPO. darstellen. Hinsichtlich der im IX. Abschnitt des BrMonGes. geordneten Entschädigungsansprüche erkennt dies der Gesetzgeber dadurch an, daß er im § 241 den Beteiligten die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs offen hält. Als weiteres Beispiel solcher Rechtslage ist die Gesetzgebung über das Enteignungsrecht heranzuziehen, ohne daß es jedoch eines Ausspruchs darüber bedarf, ob in der Einführung des Branntweinmonopols eine Enteignung der Privatbetriebe zu sehen ist, und deshalb Art. 153 Abs. 2 BVerf. einschlägt. Auch wenn dies zu verneinen sein sollte, ergibt sich die Zulässigkeit des Rechtswegs schon aus den Vorschriften des Branntweinmonopolgesetzes selbst, von deren Maßgeblichkeit ja auch die Revision ausgeht.

Der angeführte § 241 („Gegen die Entscheidung der Ausschüsse kann binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Be-

scheids der ordentliche Rechtsweg beschritten werden“) ist nicht derart eng auszulegen, daß er eine Bekämpfung des Spruchs eines Entschädigungsausschusses zur unbedingten Voraussetzung hätte. Vielmehr ist die Vorschrift zum vorangehenden § 240 Abs. 1 („Die nach den Vorschriften der §§ 214 bis 239 zu zahlenden Entschädigungen werden durch Entschädigungsausschüsse festgesetzt“) in Beziehung zu setzen und beiden Bestimmungen in ihrer Verbindung der Satz zu entnehmen, daß die Entscheidungen über diese Entschädigungen stets im ordentlichen Rechtsweg angreifbar sind, mögen sie nun in vollem Umfang oder nur hinsichtlich eines Faktors für ihre Berechnung auf dem Spruche des Ausschusses beruhen. Demnach kommt nichts darauf an, daß durch den vom Vorderrichter zutreffend als rein verwaltungsrechtliche Vorschrift für den inneren Dienstbetrieb bezeichneten § 24 Abs. 2 EntschD. die Ausrechnung der Varentschädigung für die Destillateure dem Hauptzollamt übertragen worden ist. Wenn hier auch nur die Entschädigungszahl nach § 216 BrMonGes. vom Ausschuss festzusetzen ist, so hat doch als diejenige Entscheidung, die der Anfechtung vor dem ordentlichen Richter unterliegt, nicht nur jene Festsetzung, sondern auch die Schlußfeststellung der Entschädigungssumme zu gelten, wie sie sich ergibt, nachdem das Hauptzollamt die Entschädigungszahl mit dem zuständigen Sage der Staffeln des § 217 BrMonGes. vervielfacht hat. Nur diese Auffassung entspricht dem in den §§ 240, 241 ausgedrückten Willen des Gesetzgebers und auch dem Rechtsempfinden, das nicht zulassen könnte, die Befugnis der Anrufung der ordentlichen Gerichte von dem Umfange abhängig zu machen, ob dem Entschädigungsausschuss auch die endgültige Ausrechnung des Entschädigungsbetrags oder nur die Feststellung des für diesen maßgebenden Faktors übertragen ist. Hierzu ist zu bemerken, daß in dieser Hinsicht die Entschädigungsordnung das Verfahren für die einzelnen Klassen der Entschädigungsberechtigten in verschiedener Weise regelt. Soweit der Ausschuss nicht das letzte Wort zu sprechen hat, bringt die Sachlage es mit sich, daß von einem Beteiligten, der den ordentlichen Rechtsweg beschreitet, um nur die Schlußberechnung, nicht aber den Spruch des Ausschusses anzufechten, die Beobachtung der im § 241 vorgesehenen Frist nicht gefordert werden kann.

Diese Ausführung ergibt ferner ohne weiteres, daß die Vorschrift im § 139 BrMonGes. trotz des jede andere Zuständigkeit ausschließenden Charakters, der ihr — wie oben dargelegt — zukommt, die Rechtsansicht des Beklagten nicht zu stützen vermag. Denn sie soll nur gelten, soweit nicht durch § 241 den Beteiligten die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs vorbehalten ist. Diese Ausnahme, die ebenso im § 88 der Grundbest. gemacht ist, greift aber hier ein.

Somit ist die Zulässigkeit des Rechtswegs dargetan. Auch die Entscheidung des Berufsrichters zur Sache selbst ist zu bestätigen.

Die Auffassung des Beklagten könnte ihre Stütze nur im § 215 BrMonGes. finden, und die Frage wird vom Vorderrichter zutreffend dahin gestellt, wann die Vereinigung der mehreren Betriebe zur Herstellung von Trinkbranntwein erfolgt sein muß. Der erkennende Senat hat bei anderer Gelegenheit (RGZ. Bd. 106 S. 109) bereits ausgesprochen, daß maßgebender Zeitpunkt für die Entschädigungsfeststellungen nur das am 1. Oktober 1919 erfolgte Inkrafttreten des Branntweinmonopolgesetzes sein kann. Daran ist auch hier festzuhalten. Da der Kläger die Betriebe der Firmen S. und R. erst später zu dem seinigen hinzuerworben hat, ist somit § 215 unanwendbar, und seine Berechtigung, die seinen Rechtsvorgängern zukommende Entschädigungsbeiträge ungekürzt zu fordern, nicht zu bezweifeln.